

Amtsblatt

Nr. 14

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung des Landkreises Göttingen	431
Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern	

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d BImSchG Überprüfung und Überarbeitung 2024/2025	432
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Nachtrag zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten	434
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	435
30. Änderung des Flächennutzungsplans; Genehmigung	436
B-Plan Nr. 74 "Solarpark Osterhagen"	437
B-Plan Nr. 54 "Hauptstraße - Mitte", 5. Änderung	439
B-Plan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 5. Änderung	441

Gemeinde Bühren

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	443
---	-----

Stadt Duderstadt

2. Nachtragsatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	446
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	447

1. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken an
Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung - ParkGO)
vom 08.12.2022 450

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2022 451

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung 452

Gemeinde Hörden am Harz

Jahresabschluss 2021 453

Gemeinde Niemetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 454

Gemeinde Wollershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025 457

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 459

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen (ZVSN) 465

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung des Landkreises Göttingen gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;
hier: Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) obliegt die überörtliche Prüfung der Landkreise der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde. Die Prüfungsmitteilung ist gem. § 5 Abs. 1 NKPG der Vertretung der Kommune, also dem Kreistag, unverzüglich vorzulegen. Die Bekanntgabe gegenüber der Vertretung erfolgte in der 19. Sitzung des Kreistages am 19.03.2025. Nach der Bekanntgabe gegenüber der Vertretung hat die geprüfte Stelle die Prüfungsmitteilung gem. § 5 Abs. 2 NKPG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen und die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Prüfungsmitteilung ist vom 04.04.2025 bis einschließlich 14.04.2025

**im Kreishaus in Göttingen
Bürgerinformation
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

und

**im Kreishaus in Osterode am Harz
Bürgerinformation
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz**

zu den Servicezeiten einsehbar.

Servicezeiten:

- Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrage

gez. Kühn



Bad Grund (Harz), den 21. März 2025

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 47 d BImSchG Überprüfung und Überarbeitung 2024/2025

Nach Maßgabe der §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind von Städten und Gemeinden „Lärmaktionspläne“ (LAP) für Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Im besonderen Blick stehen dabei die Straßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen. In der Gemeinde Bad Grund (Harz) trifft das auf die Bundesstraße B 243 zu. LAP sind nach solchen, die Lärminderungsmaßnahmen vorsehen und solchen, die keine Maßnahmen vorsehen (vereinfachter LAP) zu unterscheiden. Den Kommunen obliegt zwar, LAP aufzustellen, nicht jedoch, etwaige darin vorgesehene Lärminderungsmaßnahmen auch selbst auszuführen oder anderweitig durchzusetzen. Das liegt unverändert bei den jeweiligen Fachstellen und Straßenbausträgern nach eigenem Ermessen. Für die B 243 ist das die Straßenbauverwaltung des Bundes. Aus einem LAP können auch keine unmittelbaren subjektiven Rechte gegenüber der Gemeinde oder den Fachstellen hergeleitet oder geltend gemacht werden.

Wesentliche und maßgebliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die verantwortlich durchzuführende und zu fertigende sogenannte „Strategische Lärmkartierung“ (Lärmkarten). Lärmaktionspläne mit Maßnahmen sind bei Gemeinden erforderlich, für die sich aus der „Strategischen Lärmkartierung“ betroffene Personen und als Dauergeräusch (Mittelungspegel) ein Lärmwert größer als 60 dB(A) nachts und größer 70 dB(A) über 24 Stunden ergibt. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) hat vor diesem Hintergrund erstmalig 2019 einen vereinfachten LAP ohne Maßnahmen aufgestellt und in Kraft gesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 den Entwurf des überarbeiteten LAP der Gemeinde Bad Grund (Harz) (=ohne Maßnahmen) beschlossen, dessen Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange, deren wahrzunehmende Aufgaben ggf. berührt sein könnten, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Unter der Maßgabe, dass während dieser Beteiligungen keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben werden, hat der Rat am 19. Dezember 2024 des Weiteren den überarbeiteten LAP für die Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt und beschlossen.

Gemäß § 47 d BImSchG wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10. Februar 2025 bis zum 18. März 2025 ortsüblich bekanntgemacht und der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025 im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht mit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen, Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich auslegt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Inhaltliche Stellungnahmen, Bedenken oder anderweitige Äußerungen sind nicht eingegangen. Damit ist die Maßgabe erfüllt und der aktualisierte Lärmaktionsplan aufgrund des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2024 am

19. März 2025

in Kraft getreten.

Der aktualisierte Lärmaktionsplan für die Gemeinde Bad Grund (Harz) kann über das Internet auf der Homepage der Gemeinde Bad Grund (Harz) über den Link <https://www.gemeinde-bad-grund.de/portal/meldungen/uebersicht-0-21370.html?titel=Aktuelle+Meldungen> sowie während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, montags 14.00 – 16.00 Uhr sowie don-

nerstags 14.00 Uhr – 16.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Schmidt

1. Nachtrag zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021, S. 886), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

I.

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 29.02.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Abs. 4a wird wie folgt ergänzt:

Die Platzzusage für einen Kita-Platz wird den Sorgeberechtigten per Mail zugesandt. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ist der jeweiligen Kindertagesstätte verbindlich mitzuteilen, ob der Kita-Platz angenommen oder abgelehnt wird. Im Falle einer Platz-Absage, müssen die Sorgeberechtigten eine erneute Anmeldung über das Online-Portal absenden, sofern noch ein Betreuungsplatz benötigt wird. Erfolgt innerhalb der 14 tägigen Frist keine Rückmeldung durch die Sorgeberechtigten, wird die Platzzusage mit einer erneuten Frist von 14 Tagen postalisch versendet. Erfolgt auch hierauf keine Rückmeldung, wird der Platz an das Kind, das lt. Warteliste als nächstes bei der Platzvergabe zu berücksichtigen ist, weitervergeben. Sollte weiterhin ein Betreuungsplatz benötigt werden, muss eine erneute Anmeldung über das Online-Portal abgesandt werden. Erst danach befindet sich die Anmeldung wieder auf der Warteliste für Kita-Plätze.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit der Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 28.03.2025

Gez. Lange
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz wurde im Rahmen der vierten Runde der Lärmaktionsplanung gemäß EU Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 vom Land Niedersachsen zur Datenberichterstattung in 2024 aufgefordert.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegt in der Zeit vom

14.04.2025 bis zum 14.05.2025

bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 115, während den Servicezeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen) einsehbar.

Während der Auslegungszeit können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben werden.

Gez.

Der Bürgermeister, Lange

BEKANNTMACHUNG**30. Änderung des Flächennutzungsplans; Genehmigung**

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 31.07.2024 (Az.: 60 81 20 – 13/30. Änd.) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde berücksichtigt.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ liegt nordöstlich des Ortsteils Osterhagen auf der nordöstlichen Seite der Bundesstraße B 243. Das Plangebiet grenzt direkt an die Bundesstraße an. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osterhagen Flur 6 Nr. 35/2, 36/2, 37/2 (teilw.) und 38/1 (teilw.),

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,88 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt überwiegend an vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Interessierte können die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz im Bauamt, Rathaus Ritscherstraße 4, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gez.

Der Bürgermeister, Lange

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (<https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung>).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

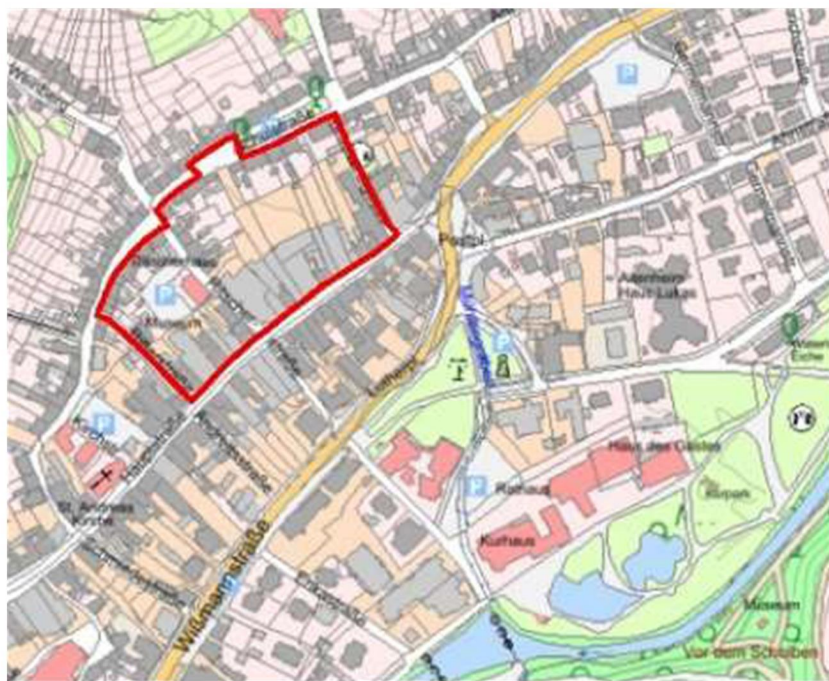
gez.

Lange

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (<https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung>).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 5. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

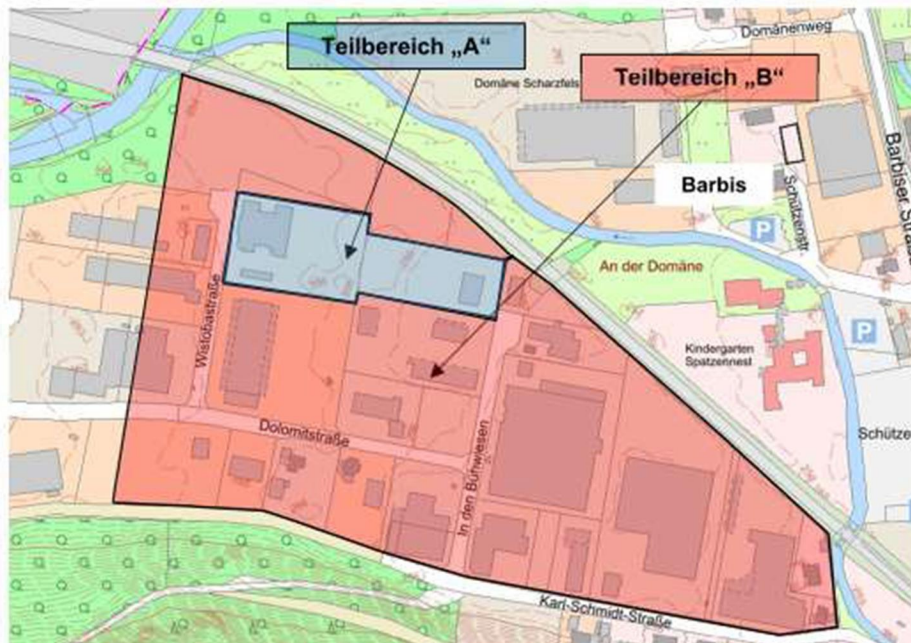
gez.

Lange

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (<https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung>).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 5. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange



Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 14.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	521.200 Euro	530.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	570.800 Euro	578.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	502.200 Euro	511.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.700 Euro	549.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 Euro	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.500 Euro	3.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 Euro	6.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	502.900 Euro	512.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	555.600 Euro	559.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2025 auf 83.000Euro
und für das Haushaltsjahr 2026 auf 85.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt:

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 €

Bühren, den 14.01.2025

Gemeinde Bühren

L. S.

gez. Christoph Witzke

(Christoph Witzke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **07.04.2025 bis zum 15.04.2025** zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.dransfeld.de in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Bühren, den 02.04.2025

gez. Christoph Witzke

(Christoph Witzke)
(Bürgermeister)

2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr 9) und der §§1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S.269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitglieder. Sie/Er hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die von der Stadt Duderstadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) In allen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt kann nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, den 01.04.2025

Stadt Duderstadt

gez.
Thorsten Feike
Bürgermeister

(L.S.)

Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	46.742.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	49.821.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.544.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.636.200 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	878.900 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.878.700 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.999.800 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	485.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	53.423.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	53.999.900 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.999.800 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.424.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **420 v. H.** festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 (Weitere Festlegungen)

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
2. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **1,60 %** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf ein Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als **150.000 €** festgesetzt.

Duderstadt, 05.12.2024
Stadt Duderstadt

Thorsten Feike

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen mit Schreiben vom 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2025 bis zum 14.04.2025 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.
Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 05527/841-156 gebeten.

Duderstadt, 28.03.2025
Stadt Duderstadt

gez. **Thorsten Feike**

Bürgermeister

1. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Duderstadt (Parkgebührenordnung - ParkGO) vom 08.12.2022

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgenden 1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 der Parkgebührenordnung erhält folgende Fassung

(6) Die Parkgebühren betragen auf den Parkflächen in der August-Werner-Allee:

- für die ersten 15 Minuten	0,10 Euro
- pro Minute (ab 16. Minute)	0,02 Euro
- für 60 Minuten (in der ersten Stunde)	1,00 Euro
- für 4 Stunden	2,00 Euro
- Tagesticket	3,50 Euro

Die Mindestgebühr beträgt 0,10 Euro

Besucherinnen und Besucher des Freibades in der August-Werner-Allee sind während des Besuches von den Parkgebühren ausgenommen.

Artikel II

Der bisherige § 1 Abs. 6 wird zu § 1 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

(7) Die Parkgebühren auf dem Wohnmobilstellplatz am Adenauerring betragen

- pro 24 Stunden	10,00 Euro
------------------	------------

Artikel III

Der bisherige § 1 Abs. 7 wird zu § 1 Abs. 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 15.04.2025 in Kraft.

Duderstadt, 01.04.2025

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

gez.
Thorsten Feike

L.S.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Elbingerode** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 31.03.2025 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 07.04.2025 bis 16.04.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 01.04.2025

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Dr. Andreas Philippi (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Marcel Dietrich

als übernächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 02.04.2025

gez. Weippert

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Hörden am Harz**
und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2025 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 07.04.2025 bis 16.04.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 01.04.2025

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Niemetal für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.897.100 Euro	1.918.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.057.400 Euro	1.934.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.870.500 Euro	1.896.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.099.700 Euro	1.864.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.500 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	173.500 Euro	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.800 Euro	12.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.914.000 Euro	1.896.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.286.000 Euro	1.877.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2025 auf 311.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2026 auf 316.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2025	2026
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	414 v.H.	414 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	318 v.H.	318 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 €

Niemetal, den 19.02.2025

Gemeinde Niemetal

L.S.

gez. Frank Bete

(Frank Bete)
Bürgermeister

gez. Stefanie Freitag

(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **07.04.2024 bis zum 15.04.2025** im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal-Ellershausen zur Einsichtnahme öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de> in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Niemetal, den 31.03.2025

gez. Stefanie Freitag

(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	451.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	432.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	425.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	374.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	68.700
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	494.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	501.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt durch eine besondere Hebesatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	188 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

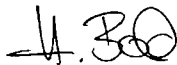
In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollershausen, den 27.03.2025

Der Bürgermeister



Holger Bode

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

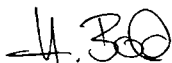
2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen am 26.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2025 bis zum 14.04.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wollershausen, den 27.03.2025

Der Bürgermeister



Holger Bode



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2025

Der Verbandsausschuss hat gemäß der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	171.800,00 €
In der Ausgabe auf	171.800,00 €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	86.500,00 €
In der Ausgabe auf	86.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2025 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Jahresgrundgebühr	90,00 € je Wasserzähler bis zu 5 m ³ /h
b) Jahresgrundgebühr	180,00 € je Wasserzähler bis zu 10 m ³ /h
c) Wassergeld	2,95 € je m ³ (inkl. MWSt)
d) Wassergeldpauschalen für Viehweiden	27,50 € je ha im Jahr
f) Feuerlöschpauschale	2.000,00 € im Jahr

Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

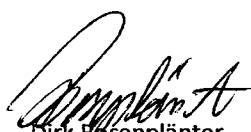
§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossenen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 20. Januar 2025



Bernd Schierenberg
Verbandsvorsteher



Dirk Rosenplänter
stellv. Verbandsvorsteher

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

EINNAHMEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	20.099,00	25.830,00 €	95.746,88 €
Entnahme aus Rücklage	59.401,00	80.170,00 €	0,00 €
Wasserbaubeiträge	5.000,00	5.000,00 €	0,00 €
Wasseranschlusskosten	2.000,00	2.000,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme	0,00	0,00 €	0,00 €
<hr/>			
Einnahme	86.500,00	113.000,00 €	95.746,88 €
Ausgabe	86.500,00	113.000,00 €	95.746,88 €
<hr/>			
BESTAND	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00	0,00 €	0,00 €
Zuführung an Rücklage	0,00	0,00 €	0,00 €
Beteiligung Volksbank	0,00	0,00 €	0,00 €
Neubeschaffungen	0,00	0,00 €	0,00 €
Baukosten*	52.500,00	79.000,00 €	66.746,88 €
Tilgung Kreditmarkt	34.000,00	34.000,00 €	29.000,00 €
S u m m e	86.500,00	113.000,00 €	95.746,88 €

* Hydrant bei der Gärtnerei zurückbauen	3.000,00
Schieber bei J. Riemenschneider reparieren	4.000,00
Schieberkreuz Osterberg	10.000,00
Schieberkreuz am Bohrbrunnen	10.000,00
Weideanschluss am HB abklemmen	1.500,00
300m Gussleitung Gärtnerei Oppermann	20.000,00
Hydrant Adelebser Weg versetzen	4.000,00
	<u>52.500,00</u>

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

E I N N A H M E N

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
Wassergeld *	140.000,00	144.000,00 €	140.860,65 €
Zählerbeiträge	30.600,00	20.430,00 €	30.622,50 €
Umsatzsteuererstattung	1.000,00	1.000,00 €	12.181,28 €
Zinsen Girokonto	100,00	100,00 €	30,31 €
Zinsen Rücklage	100,00	100,00 €	505,00 €
Zuführung vom Finanzhaushalt	0,00	0,00 €	0,00 €
Saldo Vorjahr	-	-	65.966,06 €
<hr/>			
E i n n a h m e	171.800,00	165.630,00 €	250.165,80 €
A u s g a b e	171.800,00	165.630,00 €	215.464,83 €
<hr/>			
B E S T A N D			34.700,97 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
Aufwandentschädigung Vorsitzender	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandentschädigung Stellvertreter	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Aufwandentschädigung Kassenwart	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandentschädigung Technischer Assistent	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Wasserentnahmegebühr	7.500,00 €	6.200,00 €	7.312,20 €
Unterhaltung Rohrnetz	20.000,00	20.000,00 €	17.448,38 €
Unterhaltung Wasserwerk	20.000,00	8.000,00 €	9.332,47 €
Pachten	100,00	100,00 €	78,23 €
Strombezugskosten	10.000,00	10.000,00 €	2.789,20 €
Reisekosten	250,00	250,00 €	0,00 €
Wasserbezug (von Adelebsen)	45.000,00	45.000,00 €	37.072,98 €
Versicherungen	751,00	750,00 €	750,43 €
Umsatzsteuer-Zahllast	3.000,00	3.000,00 €	919,29 €
Umsatzsteuer-Vorsteuer	20.000,00	20.000,00 €	19.386,64 €
Geschäftsausgaben	2.000,00	3.000,00 €	1.452,83 €
Beitrag Landesverband	500,00	500,00 €	444,01 €
Zinsaufwand	8.500,00	3.800,00 €	8.404,41 €
Verfügungsmittel	1.000,00	1.000,00 €	163,00 €
Sonstige Ausgaben/Kosten des Geldverkehrs	3.000,00	2.500,00 €	4.572,98 €
Betriebsführung durch Stadtwerke Göttingen*	0,00	6.100,00 €	0,00 €
Kosten Zusatzberatung	3.500,00	3.000,00 €	2.990,90 €
Zuführung an den Finanzhaushalt	20.099,00	25.830,00 €	95.746,88 €
S u m m e	171.800,00	165.630,00 €	215.464,83 €

* Umbuchung in Unterhaltung Wasserwerk

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 22.08.2019 folgende Verbandsordnung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Göttingen, Holzminden und Northeim.

§ 2 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Göttingen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Ziele des Zweckverbandes sind die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Teilaufgaben der Schülerbeförderung nach Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) durch Organisation der erforderlichen Beförderungsleistungen sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen. Der Zweckverband ist Aufgabenträger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).
- (2) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele gemäß § 2 NNVG und § 109 NSchG folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 NNVG,
 2. die Bestellung von Verkehrsleistungen,
 3. die Erteilung von Auflagen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen,

- 1 -

4. die Information und Beratung der Verbandsmitglieder sowie ihrer Städte und Gemeinden in planerischen und verkehrswirtschaftlichen Fragen,
 5. die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs (ohne Sonder- und Einzelbeförderung,
 6. die planerische Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtsystems,
 7. die Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre,
 8. die Weiterentwicklung und Förderung des Verbundes (VSN).
- (3) Der Zweckverband beteiligt sich als Mobilitätsdienstleister an der Verknüpfung der unterschiedlichen umweltfreundlichen Verkehrsangebote, u.a. Car-Sharing, Fahrrad- und Fußverkehr, flexible Bedienformen, alternative Antriebe.
- (4) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für ein Verbandsmitglied erfüllen. Die Erfüllung der Aufgabe kann auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen alle ihnen nach dem NNVG obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband. Dies gilt entsprechend für die Durchführung der Schülerbeförderung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre Vorhaben im Bereich des übrigen ÖPNV und der Schülerbeförderung zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden den Zweckverband über Planungen im Bereich des ÖPNV unterrichten.
- (3) Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes auswirken, können nicht gegen ihn getroffen werden. Die Bestellung von Verkehrsleistungen unterbleibt, sofern das davon betroffene Verbandsmitglied dem schriftlich widerspricht.
- (4) Bei Teilnetzen, die durch das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder laufen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder zu einer einvernehmlichen Lösung.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten** der **Verbandsmitglieder** oder den an ihre/seine Stelle tretenden **Bediensteten** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG). **Bedienstete** können vom **Verbandsmitglied** auf **Vorschlag** der **Hauptverwaltungsbeamtin** oder des **Hauptverwaltungsbeamten** entsandt werden. Weiterhin besteht die **Verbandsversammlung** aus **neun weiteren Vertreterinnen** oder **Vertretern**. Davon entfallen auf den **Landkreis Göttingen** vier Personen, auf den **Landkreis Holzminden** zwei Personen und auf den **Landkreis Northeim** drei Personen. Diese werden von den **Kreistagen** der **Mitglieder** bestimmt. Sie müssen für das **Hauptorgan** frei wählbar sein.
- (2) Für jede **Vertreterin/jeden Vertreter** ist eine **Stellvertreterin** oder ein **Stellvertreter** zu benennen. Die **Stellvertreterin/der Stellvertreter** der **Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten** oder die/der an ihre/seine Stelle tretende **Bedienstete** ist ebenfalls von dem **Verbandsmitglied** zu benennen.
- (3) Jedes **Verbandsversammlungsmittglied** hat eine **Stimme**. Die **Stimmen** eines **Verbandsmitgliedes** können, außer bei **Wahlen**, nur **einheitlich** abgegeben werden. Können sich die **Mitglieder**, die ein **Verbandsmitglied** entsandt hat, nicht auf ein **einheitliches Stimmverhalten** einigen, so zählt das **Stimmverhalten** der **Mehrheit** der jeweils anwesenden **Mitglieder** aus einem **Verbandsmitglied**. Dabei gilt **Stimmgleichheit** als **Ablehnung**. Als **Stimmhaltung** zählt nur, wenn sich alle anwesenden **Mitglieder** aus einem **Verbandsmitglied** der **Stimme** enthalten.
- (4) Die **Verbandsversammlung** tritt nach **Bedarf**, mindestens jedoch einmal im **Wirtschaftsjahr** zusammen.
- (5) Die **Verbandsversammlung** wird für die **Dauer** der **Wahlperiode** des **Hauptorgans** der **Verbandsmitglieder** gebildet. Nach **Ablauf** der **allgemeinen Wahlperiode** führen die **Verbandsversammlungsmittglieder** ihre **Tätigkeit** bis zum **Amtsantritt** ihrer **Nachfolgerinnen** oder **Nachfolger** fort. Die **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn die **Voraussetzungen** der **Entsendung** nicht mehr bestehen.
- (6) In der **ersten Sitzung** nach **Beginn** der **allgemeinen Wahlperiode** (§ 47 Abs. 2 **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**) wählt die **Verbandsversammlung** nach **Maßgabe** von § 14 Abs. 2 des **Nieders. Gesetzes** über die **kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)** aus ihrer **Mitte** den oder die **Vorsitzende/n** sowie die **1. Stellvertreterin** oder **Stellvertreter** für die im **Gesetz** zur **Zusammenfassung** und **Modernisierung** des **niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG)** festgelegte **Dauer**. Eine **Wiederwahl** ist möglich.

Gewählt ist jeweils, wer mehr als die **Hälfte** der **Stimmen** aller **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** erhalten hat. Wird eine **solche Mehrheit** nicht erreicht, findet ein **zweiter Wahlgang** statt. Im **zweiten Wahlgang** ist die **Person** gewählt, die die **meisten Stimmen** erhalten hat. Bei **Stimmgleichheit** entscheidet das **Los**.
- (7) Die **Vorsitzende** oder der **Vorsitzende** stellt im **Benehmen** mit der **Verbandsgeschäftsführerin** oder dem **Verbandsgeschäftsführer** die **Tagesordnung** auf; die **Verbandsgeschäftsführerin** oder der **Verbandsgeschäftsführer** kann die **Aufnahme** bestimmter **Beratungsgegenstände** verlangen.

- (8) Die Einladung ergeht schriftlich oder auch elektronisch spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mehrheitlich.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats zu erstellen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (11) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Sprecherin/der Sprecher des Fahrgastbeirates nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand eine nicht öffentliche Sitzung geboten ist.
- (13) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle sowie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (14) Am Ende einer Verbandsversammlung, spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, kann eine Bürger/innenfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Verbandsgebietes kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- | | | | | |
|------|------------|--------|-------|--------|
| Eine | Diskussion | findet | nicht | statt. |
|------|------------|--------|-------|--------|

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. Stellvertretung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) Begründung, Änderung und Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses,

- f) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - g) Änderung der Verbandsordnung,
 - h) Erlass und Änderung von Satzungen sowie Geschäftsordnungen,
 - i) Beschlussfassung über Nahverkehrsplan und Grundsatzentscheidungen zum Verkehrsangebot,
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) Aufnahmen von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplans sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich sind,
 - l) Übernahme von Bürgschaften,
 - m) Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 100.000 € (brutto) übersteigt,
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - o) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,
 - p) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes,
 - q) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 - r) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Kreistag beschließt, sofern sie nicht nach § 9 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 10 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.
- (3) Entscheidungen zu den Buchstaben b), g), i), j) und p) des Absatzes 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihr von dem Verbandsausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder einer/einem von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten bestimmte/n Bediensteten sowie

- b) sechs Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Göttingen, zwei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Holzminden und drei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Northeim.
 - c) Einer Vertreterin/einem Vertreter des Fahrgastbeirates beratend und ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder bestimmt.
 - (3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen bzw. zu wählen.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit, bzw. mit Ende der Wahlperiode bei den Mitgliedern aus den Vertretungen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsausschussmitglieder ihre Tätigkeiten bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
 - (5) Den Vorsitz des Verbandsausschusses übernimmt die/ der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte oder der/den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG) des Landkreises Northeim, die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter oder der/ den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG) des Landkreises Holzminden.
 - (6) Der Verbandsausschuss wird auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
 - (8) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend und ohne Stimmrecht teil.
 - (9) Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Verbandsausschuss fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - c) Bestimmung der Vertretung und Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,

- d) Entscheidung über wesentliche Veränderungen und Ergänzungen des Leistungsportfolios des ZVSN,
 - e) Genehmigung der aufzustellenden Projekt- und Aufgabenpläne,
 - f) Bestellung der Vertreter des Verbandes an der Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - g) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
 - h) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Verbandsordnung zuständig sind,
 - i) der Abschluss und die Änderung von Verträgen von 50.001 € bis 100.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Verbandsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) der Abschluss und die Änderung von Verträgen bis 50.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - c) die Unterrichtung des Verbandsausschussvorsitzenden/der Verbandsausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - d) Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten, sofern sie/er einen Beschluss der Verbandsversammlung/ des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Die Verbandsversammlung/ der Verbandsausschuss ist davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung kann sie/er statt dessen Einspruch einlegen; in diesem Fall bestimmt sich das weitere Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des § 88 NKomVG,

- e) die Erstellung der Protokolle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in. Es genügt die alleinige Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Ausgenommen sind die Unterzeichnung der Verbandsordnung, der Haushaltsatzung und aller weiteren Rechtsvorschriften des ZVSN. Hier erfolgt die Unterzeichnung durch die Geschäftsführer/in/den Geschäftsführer und die/den Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung.
- (4) Der Zweckverband kann außer einer Verbandsgeschäftsführerin oder einem Verbandsgeschäftsführer weitere Beschäftigte beschäftigen.

§ 11 Fahrgastbeirat

Der Fahrgastbeirat tagt mindesten einmal jährlich in nicht-öffentlicher Sitzung und ist durch die Verbandsgeschäftsführerin/ den Verbandsgeschäftsführer einzuberufen. Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil. Näheres zur Aufgabe, Zusammenarbeit und zur Zusammensetzung wird durch die Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt.

§ 12 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung werden entsprechend § 16 Abs. 3 NKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet (Eig-BetrVO).
- (2) Die Vorschriften des § 157 NKomVG zum Jahresabschluss bei Eigenbetrieben gelten sinngemäß.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung von Vergaben entsprechend § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG obliegt im zweijährlichem Wechsel – beginnend mit der Prüfung für die Jahre 2016 und 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen – den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle einschl. Gutachten, Zählungen, Fahrgastinformation und Marketingmaßnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Sinne von § 177 NKomVG. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung von Verkehrsleistungen im ÖPNV und für tarifliche Maßnahmen wird, soweit Mittelzuweisungen nach den NNVG nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste ermöglicht. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr sind durch direkte Mittelbereitstellung des jeweiligen Verbandsmitgliedes für sein Gebiet zu finanzieren.
- (4) Leistungen in den Bereichen Verkehrsangebot im ÖPNV und Tarifgestaltungen, die der Zweckverband nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung, des Ausschusses und des ggf. eingerichteten Beirats erfolgt in analoger Anwendung des § 55 NKomVG durch gesonderte Satzung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungen

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage im Sinne von § 14 Abs. 1 aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.
- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden bei dessen Auflösung von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem in Abs. 2 genannten Verfahren übernommen.

§ 17 Anwendung des NKomVG

Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 18 Veröffentlichungen

Die Verbandsordnung und alle sonstigen Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Verkündungsblatt der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 19 Aufsicht

Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und des Beirates als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 07.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 30.03.2022 außer Kraft.

Göttingen, den 07.11.2024


(Fragel)
Vorsitzende
der Verbandsversammlung


(Bürger)
Verbandsgeschäftsführer